

# Rödl & Partner

## NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:  
Juni  
2023

Informationen über Recht, Steuern und  
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

[www.roedl.cz](http://www.roedl.cz)



Czech Law Firm  
of the Year 2012-2022



### Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

#### → Recht aktuell

- Elektronische Konnossemente
  - Arbeitsrecht im internationalen Kontext
- 

#### → Steuern aktuell

- Die Regierung stellt das Steuersparpaket vor
- Ist der Abzug von Aufwendungen, die den Gesellschaftern bei der Abhaltung von Gesellschafterversammlungen entstehen, auf deren Anteile beschränkt?
- Ist eine unrechtmäßige Stromentnahme umsatzsteuerpflichtig?



→ Recht aktuell

## Elektronische Konnossemente

Weltweit ist eine Diskussion über die Verwendung von elektronischen Konnossementen oder Ladescheinen entbrannt. Aber sind diese auch in der Tschechischen Republik einsetzbar?

von Alice Kubová Bártková  
Rödl & Partner Prag

Konnossement bzw. Ladescheid

Eine einheitliche Definition des Konnossements – seiner Anforderungen und Funktionen – ist derzeit nicht möglich, da diese von Staat zu Staat unterschiedlich sind. Um ein Konnossement zu beschreiben, muss daher zunächst die Frage geklärt werden, welchem Recht es unterliegt. In diesem Beitrag sollen die für den multimodalen Transport, d. h. für einen Transport mit mehreren Beförderungsarten, relevanten

Das tschechische Rechtssystem lässt die elektronische Form von Ladescheinen nicht zu

Dokumente erörtert werden, weshalb im Folgenden anstelle des im Seeverkehr üblichen Begriffs Konnossement der Begriff Ladeschein verwendet wird.

Im Verhältnis zwischen dem Frachtführer und dem aus dem Ladeschein Berechtigten stellt der Ladeschein häufig einen Nachweis über den Abschluss eines Vertrages dar. Der Ladeschein bestätigt in der Regel auch, dass der Frachtführer die Sendung in dem im Ladeschein angegebenen Zustand zur Beförderung übernommen hat. Nach tschechischem Recht können diese beiden Eigenschaften jedoch nicht ohne Weiteres abgeleitet werden. Nach dem tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuch beinhaltet der Ladeschein zwar das Recht auf Übergabe der Sendung, nicht aber das Recht auf ein Eigentum an der Sendung. Ein Ladeschein ist daher in der Regel ein Wertpapier, das dem aus dem Ladeschein Berechtigten das Recht auf Herausgabe der Sendung einräumt. Legt der

Berechtigte den Ladeschein nicht vor, kann ihm die Sendung nicht ausgehändigt werden.

Ladeschein in elektronischer Form?

Nach tschechischem Recht kann ein Ladeschein als Wertpapier auf den Namen, auf Order oder auf den Inhaber ausgestellt werden. Das tschechische Bürgerliche Gesetzbuch sieht dabei Wertpapiere nur in Papierform vor. Eine elektronische Form wird an keiner Stelle erwähnt. In der Literatur wird aus vielen anderen Gründen gefolgert, dass nach geltendem tschechischem Recht ein Ladeschein nicht wirksam in elektronischer Form ausgestellt werden kann. In anderen Rechtsordnungen kann die elektronische Form für Ladescheine jedoch zulässig sein, wenn sie nach Maßgabe und unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften ausgestellt werden.

Anwendbares Recht

Die Beantwortung der Frage, ob es sich bei dem vorgelegten Beförderungsdokument um ein Wertpapier (Konnossement oder Ladeschein) handelt, und welche Art, Erfordernisse, Form und Wirkungen es hat, hängt von dem auf das jeweilige Dokument anwendbaren nationalen Rechtssystem ab. Die Bestimmung dieser Rechtsordnung ist nicht immer einfach und hängt auch davon ab, in welchem Staat gegebenenfalls ein Gerichtsverfahren anhängig ist.

Wenn die betreffende Urkunde einem anderen Recht als dem tschechischen Recht unterliegt, so ist die Frage nach dem auf das betreffende Dokument anwendbaren Recht zu beantworten. Die bloße Tatsache, dass ein Dokument z. B. als „Bill of Lading“ bezeichnet wird, bedeutet nicht

notwendigerweise, dass es sich tatsächlich um ein Wertpapier handelt, ohne das die Sendung nicht herausgegeben werden kann. In der Fachliteratur herrscht Unklarheit darüber, ob elektronische Ladescheine, die nach dem Recht eines Staates ausgestellt wurden, das ihre elektronische Form zulässt, vor tschechischen Gerichten überhaupt zulässig sind.

Sollten Sie in der Praxis mit elektronischen Konnossementen oder Ladescheinen konfrontiert sein, stehen Ihnen unsere Berater gern zur Verfügung, um Sie bei der Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen zu unterstützen.

## Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Alice Kubová Bártková, M.E.S.  
advokátka  
(Rechtsanwältin CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 720  
[alice.bartkova@roedl.com](mailto:alice.bartkova@roedl.com)

→ Recht aktuell

## Arbeitsrecht im internationalen Kontext

Wenn Sie in mehreren Ländern für Personalfragen und den Bereich HR verantwortlich sind, könnte für Sie von Interessen sein, dass Rödl & Partner innerhalb seines Netzwerks die Praxisgruppe „International Practice Group Labour Law“ eingerichtet hat, die sich auf arbeitsrechtliche Fragen im internationalen Kontext spezialisiert. Für die Tschechische Republik sind an der Arbeit dieser Gruppe die Rechtsanwälte Mgr. Václav Vlk und JUDr. Thomas Britz und die Rechtsanwältin Dr. iur. Alena Klikar beteiligt.

Die Praxisgruppe organisiert regelmäßige Online-Treffen, um aktuelle Themen des Arbeitsrechts zu besprechen, und versucht, anhand übersichtlicher Zusammenfassungen, die die Gesetzgebung in den einzelnen Ländern vergleichen, komplexe rechtliche Fragen zu beantworten und so das Arbeitsrecht für Nutzer klarer und verständlicher zu machen.

Wir empfehlen Ihnen, unsere Website zu diesem Thema zu besuchen:

[International Employment Law | Rödl & Partner \(roedl.com\)](#)

Dort finden Sie auch Links zu den oben genannten Zusammenfassungen zu arbeitsrechtlichen Themen, z.B. zu Umstrukturierungen in ausgewählten Ländern: [Restructuring in selected countries | Rödl & Partner \(roedl.com\)](#)



## Kontakt für weitere Informationen

Mgr. Václav Vlk  
[vaclav.vlk@roedl.com](mailto:vaclav.vlk@roedl.com)

JUDr. Thomas Britz  
[thomas.britz@roedl.com](mailto:thomas.britz@roedl.com)

Dr. iur. Alena Klikar  
[alena.klikar@roedl.com](mailto:alena.klikar@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Die Regierung stellt das Steuersparpaket vor

Die tschechische Regierung stellte das Steuersparpaket vor, das darauf abgezielt sind, Staatseinnahmen zu erhöhen und die Staatsverschuldung zu reduzieren. In den letzten Wochen wurde dieses Thema in Medien viel diskutiert, es sind mehrere Varianten des angekündigten Steuersparpakets in Frage gekommen. Das endgültige Steuersparpaket wurde von der Regierung am 11. Mai vorgestellt. In unserem Artikel möchten wir die einzelnen Aspekte dieses Pakets erläutern. Der Entwurf des Steuersparpaketes wird durch die Abgeordnetenversammlung im Sommer besprochen. Die Regierung erwartet das Inkrafttreten bereits im Jahr 2024.

von Martina Šotníková, Michael Pleva  
Rödl & Partner Prag

### Änderungen im Bereich Körperschaft- und Einkommensteuer

Das Steuersparpaket wird die Steuerbelastung natürlicher sowie juristischer Personen ändern. Es wird nicht nur die Steuerbelastung geändert, sondern es werden auch zahlreiche Steuerentlastungen abgeschafft.

#### Einkommensteuer

Der Einkommensteuersatz bleibt unverändert. Geändert wird jedoch das Einkommen, das der **Spitzensteuersatz** von 23% unterliegt – der Spitzensteuersatz soll nicht mehr auf das Einkommen angewandt werden, welches das 48-fache des Durchschnittsverdienstes übersteigt, sondern auf das Einkommen, welches das 36-fache des Durchschnittsverdienstes übersteigt. Zur Veranschaulichung: im Jahr 2023 würde dieses Einkommen von Mio. 1,9 CZ auf Mio. 1,45 CZK vermindert.

Eine weitere wichtige Änderung betrifft vor allem Arbeitnehmer – **bisher steuerfreie Nutzungsvorteile werden versteuert**, die Arbeitgeber können sie jedoch als Betriebsausgabe abziehen.

Viel diskutiert wurden die **Essensgutscheine**. Die Besteuerung von Essensgutscheinen und Essenszuschüssen sollte vereinheitlicht werden. Steuerfreie Essensgutscheine und Essenszuschüsse sollten auf dieselben Höchstbeträge beschränkt werden – 70 % des Höchstbetrags der Verpflegungspauschale (im Jahr 2023 liegt dieser Höchstbetrag bei CZK 107,10).

Des Weiteren sollten **Ausbildungsfreibeträge**, **Kinderbesteuerungskosten** sowie **Gewerkschaftsbeiträge** abgeschafft werden.

Die bisherigen Freibeträge sollten auf **TCZK 50** beschränkt werden.

#### Körperschaftsteuer

Die wichtigste körperschaftsteuerrechtliche Änderung ist die vorgeschlagene Erhöhung des Steuersatzes von 19 % auf 21 %. Dieser Steuersatz wurde zuletzt im Jahr 2008 angewandt.

Die **1%-Regelung** sollte erneut auf Mio. 2 CZK beschränkt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser Schwellenwert auch für Finance-Leasingverträge gilt.

Viel wurde auch die Nichtbesteuerung des Stillweins diskutiert. **Stillwein** wird wahrscheinlich nach wie vor verbrauchsteuerfrei sein, er sollte jedoch nicht mehr als abziehbarer Werbegegenstand gelten.

Wie bei der Einkommensteuer bereits angeführt, sollten **Nutzungsvorteile an Mitarbeiter** künftig abziehbar sein.

#### Umsatzsteuer

Die wichtigsten Themen des Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes sind die Reduzierung der Steuersätze und die Zuordnung zahlreicher Gegenstände, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, dem allgemeinen Steuersatz. Künftig sollten nur zwei Steuersätze bestehen – der allgemeine Steuersatz von 21 % und der ermäßigte Steuersatz von 12 %. Der ursprüngliche Entwurf rechnete noch mit dem ermäßigten Steuersatz von 14 %.

Vorläufigen Informationen zufolge werden ausgewählte Gegenstände, die von keiner nachweislichen sozialen oder gesundheitlichen Bedeutung sind, nicht mehr dem ermäßigten Steuersatz, sondern dem allgemeinen Steuersatz unterliegen. Zu diesen Gegenständen gehören z.B. Fassbier, Friseurdienstleistungen, Autorenhonorare, Leistun-

gen von Künstlern, kommunale Abfallwirtschaft – Abfuhr, Transport und Entsorgung, Reinigungsarbeiten, Brennholz, Zeitungen und bestimmte handwerkliche Dienstleistungen.

Andererseits soll der Steuersatz von

vielen, derzeit sensiblen Waren und Dienstleistungen wie Lebensmitteln (bis auf Getränke), bestimmten Medikamenten oder Arzneimitteln und Autokindersitzen reduziert werden. Ganz neu wird die Nichtbesteuerung von Büchern sein.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martina Šotníková  
daňová poradkyně  
(Steuerberaterin CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 237  
[martina.sotnikova@roedl.com](mailto:martina.sotnikova@roedl.com)



Ing. Michael Pleva  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 232  
[michael.pleva@roedl.com](mailto:michael.pleva@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Ist der Abzug von Aufwendungen, die den Gesellschaftern bei der Abhaltung von Gesellschafterversammlungen entstehen, auf deren Anteile beschränkt?

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in seinem jüngsten Urteil beurteilt, ob Aufwendungen, die bei der Beschlussfassung über die Veräußerung von Geschäftsanteilen entstehen, als Betriebsausgabe abziehbar sind. Das Oberste Verwaltungsgericht musste entscheiden, ob diese Aufwendungen in voller Höhe zum Abzug zugelassen sind, wenn sie ausschließlich von einem Gesellschafter getragen werden, der an der Gesellschaft mit einem Anteil von nur 95 % beteiligt ist.

von Jakub Šotník  
Rödl & Partner Prag

Der Kern des Rechtsstreits war der Abzug von Aufwendungen für notarielle Niederschriften und Eintragungen ins Handelsregister. Das Oberste Verwaltungsgericht hat geprüft, ob diese Aufwendungen beim Mehrheitsgesellschafter in voller Höhe als Betriebsausgabe abgezogen werden können, wenn sie auch dem Minderheitsgesellschafter, der an der veräußerten Gesellschaft mit 5 % beteiligt war, zuzurechnen sind.

Das Oberste Verwaltungsgericht wies in seinem Urteil darauf hin, dass nach aktueller Rechtsprechung Aufwendungen abziehbar sind, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: 1)

die Aufwendungen müssen dem Steuerpflichtigen tatsächlich entstehen, 2) die Aufwendungen müssen der Erzielung von steuerpflichtigen Einkünften dienen, 3) die Aufwendungen sind im entsprechenden Veranlagungszeitraum angefallen und 4) sie gelten nach EStG als Betriebsausgaben.

Das Finanzamt hat im geprüften Fall die Ansicht vertreten, dass die zweite Voraussetzung nicht erfüllt ist, da der Mehrheitsgesellschafter nicht alle Anteile an der Gesellschaft innehat. Der Mehrheitsgesellschafter ist daher nicht berechtigt, die 5%-igen Aufwendungen abzuziehen.

Das Oberste Verwaltungsgericht war mit der Aufteilung von Aufwendungen im Verhältnis zu Geschäftsanteilen nicht einverstanden. Nach seiner Auffassung muss nach EStG nur die Vorausset-

zung erfüllt werden, dass die Aufwendungen der Erzielung, Sicherstellung und Erhaltung der Einkünfte dienen. Das EStG schreibt nicht vor, dass die Aufwendungen den Einkünften „proportionell“ zugerechnet werden müssen. Das Oberste Verwaltungsgericht hat des Weiteren betont, dass die Geschäftsanteile nicht übertragen werden könnten, wenn der Mehrheitsgesellschafter die oben genannten Aufwendungen nicht getragen hätte. Bei der Beurteilung, ob abziehbare Aufwendungen vorliegen, müssen auch die wirtschaftlichen Aspekte der jeweiligen Rechtsgeschäfte berücksichtigt werden.

Das Oberste Verwaltungsgericht ist daher zum Schluss gekommen, dass die durch den Mehrheitsgesellschafter abgezogenen Aufwendungen (d.h. alle angefallenen Aufwendungen) der Erzielung, Sicherstellung und Erhaltung der Ein-

künfte dienen. Nicht abziehbare Aufwendungen würden nur dann vorliegen, wenn das Finanzamt die Äußerung des Mehrheitsgesellschafters, dass ihm diese Aufwendungen entstanden sind, anfechten würde.

## Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Jakub Šotník  
advokát  
(Rechtsanwalt CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 210  
[jakub.sotnik@roedl.com](mailto:jakub.sotnik@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Ist eine unrechtmäßige Stromentnahme umsatzsteuerpflichtig?

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs, das im Rechtsstreit C-677/21 Fluvius Antwerpen erging, eröffnete eine neue Perspektive auf eine unrechtmäßige Stromentnahme. Da es für einen Laien um einen unrechtmäßig angezapften Strom handelt, wird nach bisheriger Rechtsprechung davon ausgegangen, dass keine umsatzsteuerpflichtige Lieferung von Gegenständen vorliegt – bei Diebstählen sind einige relevante Merkmale für Lieferungen nicht erfüllt, insbesondere sind beide Parteien nicht an der Ausführung der Lieferung interessiert. Es kann daher überraschend sein, dass dieses Urteil von der bisherigen Praxis abweicht.

von Michael Pleva, Johana Cvrčková  
Rödl & Partner Prag

Die Fluvius ist eine Vereinigung zur interkommunalen Zusammenarbeit, der flämische Gemeinde angehören. Diese Vereinigung, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist mit der Stromversorgung in ihrem Gebiet beauftragt. Als Verteilernetzbetreiber hat die Fluvius festgestellt, dass in ihrer Region

zu Beginn und am Ende des entsprechenden Zeitraums Rechnungen zuzüglich Umsatzsteuer und Verzugszinsen aus. Es war zu entscheiden, ob das Entgelt für die Stromversorgung umsatzsteuerpflichtig ist.

Im vorliegenden Fall bestehe nach Auffassung des EuGH ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem unrechtmäßig verbrauchten Strom und dem von der Fluvius als Gegenleistung geforderten Preis. Obwohl die Stromlieferung nicht auf vertraglicher Grundlage erfolgt ist, seien die Beziehungen zwischen den Parteien durch Stromverordnungen geregelt, die den Begriff unrechtmäßige Entnahme definieren und Voraussetzungen regeln, unter denen eine Entschädigung festgesetzt wird, die dem von den Verbrauchern rechtswidrig erlangten Vorteil entspricht. Durch den EuGH wurde festgestellt, dass der vorliegende Fall einer Lie-

Eine unrechtmäßige Stromentnahme ist umsatzsteuerpflichtig

Strom unrechtmäßig entnommen wird. Nachdem Fluvius diesen unrechtmäßigen Stromverbrauch festgestellt hatte, stellte sie den Bürgern nach einem Vergleich des Zählerstands am Verbrauchsort

ferung von Gegenständen gegen Entgelt entspricht und das Entgelt umsatzsteuerpflichtig ist.

Schließlich hat der EuGH noch geprüft, ob diese Stromlieferung durch einen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt wurde oder nur eine Lieferung durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts von einer so geringen wirtschaftlichen Bedeutung vorliegt, dass Wettbewerbsverzerrungen

unerheblich sind. Der EuGH hat festgestellt, dass dies auch im Zusammenhang mit einer unrechtmäßigen Stromentnahme nicht der Fall ist, da die Flavius die administrativen und finanziellen Folgen einer unrechtmäßigen Stromentnahmen festgelegt hat, was ein Indiz für deren Erheblichkeit darstellt. Da keine Tätigkeit von unbedeutendem Umfang vorliegt, gilt die Flavius als Unternehmer.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Michael Pleva  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 232  
[michael.pleva@roedl.com](mailto:michael.pleva@roedl.com)



Ing. Johana Cvrčková  
daňová poradkyně  
(Steuerberaterin CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 249  
[johana.cvrckova@roedl.com](mailto:johana.cvrckova@roedl.com)

## Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK  
JUNI 2023, MK ČR E 16542

Herausgeber:  
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.  
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1  
T +420 236 163 111  
[www.roedl.cz](http://www.roedl.cz)

Redaktion:  
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlč, Ing. Martina Šotníková, Ing. Jaroslav Dubský, Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:  
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.